

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Markts Pfeffenhausen

(Kindertageseinrichtungensatzung)

vom
18.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt
der Markt Pfeffenhausen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Pfeffenhausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, und
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. In der Einrichtung werden eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im BayKiBiG und AVBayKiBiG festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung bzw. die ständig stellvertretende Leitung der jeweiligen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und des Elternbeirats.

§ 3

Personal

- (1) Der Markt Pfeffenhausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Markts Pfeffenhausen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne von BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Der Markt Pfeffenhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Markts Pfeffenhausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür ergeben sich als gesonderter Bestandteil aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Markts Pfeffenhausen.

§ 6

Elternbeiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung des Markts Pfeffenhausen erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei haben sie unter anderem Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Pfeffenhausen aufgrund des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern bzw. sonstiger staatlicher Förderungen benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe usw.). Bei der Anmeldung ist unter anderem eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis zum Masernschutz sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz [IfSG]) vorzulegen. Im Einzelnen wird auf § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung verwiesen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des nächsten Betreuungsjahres ist grundsätzlich innerhalb der Antragsfrist zu stellen, die ortsüblich bekanntgegeben wird. Einer späteren Antragstellung während des Betreuungsjahres kann nachgekommen werden, wenn sich auf der Warteliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Im Einzelnen wird auf § 14 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen. Für den Fall, dass der Markt Pfeffenhausen mehrere Kindertageseinrichtungen betreibt, können die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Anmeldung Einrichtungen präferieren. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht dabei nicht.

§ 8

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Pfeffenhausen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird die Auswahl unter den im Markt Pfeffenhausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt habenden Kindern nach den folgenden Kriterien getroffen.

Aufnahme in die Kinderkrippe in dieser Reihenfolge (Prioritätsstufen absteigend):

- a) Kinder, deren Personensorgeberechtigter bei dem sie wohnhaft sind, alleinerziehend und nachweislich berufstätig ist,
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide nachweislich berufstätig sind,
- c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration besonders der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (Integrativkinder) unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels,
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht, und
- f) Kinder je nach Altersstufen, dabei haben die älteren Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

Für die Aufnahme in den Kindergarten gelten die genannten Kriterien in obiger Reihenfolge. Folgende zusätzliche Prioritätsstufen gelten jedoch vorrangig:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 2. Kinder, die innerhalb der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen von der Organisations- bzw. Betreuungseinheit „Kinderkrippe“ in die Organisations- bzw. Betreuungseinheit „Kindergarten“ wechseln.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung Belege beizubringen. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt grundsätzlich nach den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1, wobei Einzelfallentscheidungen, die von den Dringlichkeitsstufen abweichen, bei besonderen Sachlagen vorbehalten bleiben.
- (3) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet des Markts Pfeffenhausen haben. Die Aufnahme erfolgt unbefristet, beschränkt durch die Altersgrenzen und Nutzungsart der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung).
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere Plätze frei sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen ergibt sich die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des Abs. 1.
- (6) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 11

Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet planmäßig nach Abs. 2, bei Abmeldung nach Abs. 3 und bei Widerruf infolge eines Ausschlusses nach § 14 dieser Satzung aus der Kindertageseinrichtung aus.

- (2) Das Kind scheidet aus der Kinderkrippe mit Übertritt in einen Kindergarten, spätestens aber dann aus, wenn es das Höchstalter erreicht hat, bis zu dem es nach der einschlägigen Betriebserlaubnis in der Kinderkrippe betreut werden darf. Das Kind scheidet aus dem Kindergarten am Ende des Betriebsjahres (31.08.) aus, auf das die Einschulung folgt. Im Einzelnen wird auf § 1 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.
- (3) Das Kind scheidet bei schriftlicher Abmeldung der Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des jeweiligen Monats aus. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (01.06. – 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres (31.08.) möglich. Das Recht zur sofortigen und fristlosen Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt den Personensorgeberechtigten unbenommen.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Umzug während des Betriebsjahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Gemeindegebiets liegt,
 - b) es länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt,
 - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
 - f) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - h) die Benutzungsgebühren für 2 Monate trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt wurden,
 - i) die Daten nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß bereitgestellt werden bzw. diesbezügliche Änderungen unaufgefordert nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitgeteilt werden,
 - j) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass das Kind durch sein Verhalten sich selbst, andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich bzw. erheblich gefährdet. Andere Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen, müssen erfolglos gewesen sein, von vornherein aussichtslos sein oder sonst unverhältnismäßig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt den Personensorgeberechtigten gegenüber in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Form eines Widerrufsbescheids nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch den Markt Pfeffenhausen schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig. Hierfür bestehen keine Formerfordernisse.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaesung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Bei Magen-Darm-Erkrankungen ist ein Wiederbesuch der Einrichtung frühestens dann möglich, wenn das Kind seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Bei Fieberkrankheiten beträgt die Karenzzeit mindestens 24 Stunden.
- (5) Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 14

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen verteilen sich auf die nachfolgenden die Wochentage. Diese werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

	Öffnungszeiten	Kernzeiten
Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.30 Uhr	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) Die Kernzeit ist für jeden Besuchstag verbindlich zu buchen. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Wochenstunden. Kern- und Mindestbuchungszeit haben den Zweck, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen. Die einzelnen Buchungskategorien ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Markts Pfeffenhausen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. geschlossen.
- (5) Während des Betreuungsjahres sind die Einrichtungen an maximal 30 Tagen geschlossen. Diese werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekanntgeben.
- (6) Abweichende Regelungen zu Öffnungs-, Kern-, Mindestbuchungs- und Schließzeiten können durch den Markt Pfeffenhausen abweichend von dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (7) In Abhängigkeit der Betriebs- und Personalsituation kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

- (8) Die Kindertageseinrichtungen können aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 15

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wegen der erforderlichen Personaldispositionen im Rahmen der Anmeldung bzw. für ein Kind, das die Kindertageseinrichtung schon besucht, die zu Beginn des nächsten Betreuungsjahres gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit und die Mindestbuchungszeit nach § 9 dieser Satzung als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die durch die Personensorgeberechtigten gewünschten Buchungszeiten können insoweit abgelehnt werden, als nicht auf ausreichend qualifiziertes Personal zurückgegriffen werden kann.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer Monatsfrist beantragt werden. Auch hinsichtlich Änderungsanträgen gelten die Ablehnungsmöglichkeiten nach Abs. 2 Satz 2.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Pfeffenhausen vor, mit Wirkung für den Folgemonat eine Höherbuchung in die zutreffende Buchungskategorie von Amts wegen zu veranlassen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.
- (7) Eine einseitige Änderung der Buchungszeiten durch den Markt Pfeffenhausen ist in Abhängigkeit der jeweiligen Betriebs- und Personalsituation diesem unbenommen.

§ 16

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten volljährigen Personen gebracht und abgeholt werden.
- (5) Die Einrichtung übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für die aufgenommenen Kinder. Dabei gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind vom Personensorgeberechtigten oder einer sonst berechtigten Person dem Personal der Einrichtung persönlich übergeben wird.
 - b) Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind vom Personensorgeberechtigten oder einer sonst berechtigten Person wieder persönlich in Empfang genommen wird. Nimmt das Kind an

Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb der regulären Öffnungszeiten teil, übernimmt die Einrichtung keine Aufsichtspflicht.

- (6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Elterngespräche können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Aufforderung nach Art. 27 BayKiBiG folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
1. Name und Vorname des Kindes,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Geschlecht des Kindes,
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) und
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Zur Sicherstellung einer pädagogisch wertvollen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit wie auch der verwaltungstechnischen Abwicklung sind die Personensorgeberechtigten weiter verpflichtet, das von der Kindertageseinrichtung bereitgestellte Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und sämtliche dort geforderten Angaben zu machen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen zu informieren, die die Daten nach Abs. 2 betreffen. Dies erstreckt sich unter anderem auf Veränderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen des Kindes, der Bring- und Abholberechtigten, der Notfallkontakte, der Anschriften und der Bankverbindung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, die Schweigepflicht zu beachten und keine Daten sowie Beobachtungen über andere Kinder nach außen zu tragen. Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle von Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenbestimmungen zu beachten. In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch die Personensorgeberechtigten eingebunden, wenn sie zum Beispiel ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung begleiten oder die Kindertageseinrichtung zur Hospitation oder aus Anlass von Feierlichkeiten besuchen.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19

Haftung

- (1) Der Markt Pfeffenhausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Abs. 2.
- (2) Der Markt Pfeffenhausen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Pfeffenhausen vom 01.09.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.06.2023 außer Kraft.
- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen richtet sich für alle Kinder ab dem Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich nach den Satzungsbestimmungen. Anderslautende Benutzungsregelungen in etwaigen Betreuungsverträgen verlieren ihre Gültigkeit.

Pfeffenhausen, 18.12.2024


Florian Hölzl

Erster Bürgermeister

